

**II-2852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/1-I/6/88

19. Jänner 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

12191AB

Parlament
1017 W i e n

1988 -01- 2 0

zu 13211J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Haupt haben am 2. Dezember 1987 unter der Nr. 1321/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aus Massentierhaltungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Unterscheidungsmerkmale zwischen Lebensmitteln aus Massentierhaltungen und artgerechten Tierhaltungen stehen dem Konsumenten in Österreich heute zur Verfügung?
2. Werden Sie die Anregung der Anfragesteller aufgreifen und eine Kennzeichnungspflicht für in- und ausländische Lebensmittel aus Massentierhaltungen einführen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es bestehen in Österreich derzeit keine Rechtsvorschriften, die für Lebensmittel tierischer Herkunft eine Kennzeichnung nach der Haltungsform vorschreiben.

Lebensmittel, die von Tieren aus Intensiv- oder Massentierhaltungen gewonnen wurden, unterscheiden sich in keiner Weise von solchen, die von Tieren aus

- 2 -

anderen Haltungsformen stammen. Letztere haben weder einen höheren Nährwert noch einen besseren Hygienestatus oder sonstige Qualitätsmerkmale, die eine Unterscheidung rechtfertigen würden. In jedem Falle, gleichgültig ob bei Intensivhaltung oder einer sogenannten "artgerechten Tierhaltung" (z.B. Volierenhaltung bei Legehennen), sind Fütterung, Betreuung, Stallhygiene und Hygiene bei der Lebensmittelgewinnung (Eier-, Milchgewinnung, Schlachtung ...) die ausschlaggebenden Faktoren.

In Österreich sind überdies die Größen der Massentierhaltungen durch das Viehwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 621/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 325/1987, derart beschränkt, daß ein extremes Ausufern solcher Tierhaltungen, wie es zum Teil in anderen Ländern besteht, hintangehalten wird.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 erscheint eine solche Unterscheidung aus lebensmittelpolizeilichen und veterinärbehördlichen Gründen weder gerechtfertigt noch sinnvoll.

Einige Alternativtierhalter kennzeichnen allerdings aus eigenem Interesse ihre Produkte, um Konsumenten, die aus tierschützerischen Gründen von Massentierhaltungen stammende Lebensmittel ablehnen, auf ihre Waren aufmerksam zu machen. Diese Erzeugnisse haben jedoch in der Regel höhere Preise, was auf die Nachfrage einen dämpfenden Einfluß ausübt.

Dem Interesse mancher Konsumenten nach Information über die Herkunft (Produktionsart) tierischer Lebensmittel hat die Europäische Gemeinschaft insoferne Rechnung getragen, als in Vermarktungsnormen für Eier festgestellt wurde, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise Aussagen über Legehennenhaltung gemacht werden dürfen (Eier aus Freilandhaltung, aus intensiver Auslaufhaltung, aus Bodenhaltung, aus Volierenhaltung).

Entsprechende Bestimmungen für Eier müßten in Österreich im Rahmen des Qualitätsklassengesetzes erlassen werden. Die Kompetenz dafür liegt allerdings beim

- 3 -

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dies insbesondere auch deshalb, da die angestrebten Kennzeichnungsmaßnahmen entscheidende Konsequenzen für die Tierhaltung und Wirtschaftlichkeit der Produktion haben und letztlich zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Produktionszweige führen können. Über eine allfällige Kennzeichnung von Hühnereiern nach Haltungsformen, die - wie erwähnt - aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht erforderlich ist, wurde bereits im Juli 1987 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Kontakt aufgenommen und dieses Ressort um weitere Behandlung er-sucht.

Fraunhofer